030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

3. Einheit

Fall 1:

Die **Kaufein GmbH** möchte das Unternehmen der **V GmbH** übernehmen, deren Geschäftsanteile Herrn **Verkäufer** gehören. Zur Ausstattung des Unternehmens der **V GmbH** gehören:

- eine Liegenschaft
- Markenrechte
- Waren
- Geldmittel

Welche Möglichkeiten der Unternehmensübernahme stehen der **Kaufein GmbH** zur Verfügung und wie werden die einzelnen Ausstattungsbestandteile des Unternehmens übertragen? Was geschieht mit bestehenden Miet- und Arbeitsverträgen?

Welche Probleme stellen sich im Zusammenhang mit Gewährleistung- und Irrtumsansprüchen beim Unternehmenserwerb? Sehen Sie einen Unterschied zwischen Asset und Share Deal?

Fall 2:

Der Einzelunternehmer **Georg** verkauft und übergibt sein Fleischereiunternehmen am 1.6.2015 an die **Raditz GmbH**. Aus der Zeit, als **Georg** das Unternehmen führte, bestehen noch:

- → Ein Schadenersatzanspruch ex contractu entgegen der Eurosparus GmbH aufgrund einer verdorbenen Fleischlieferung.
- → Eine gesetzliche Schadenersatzpflicht aufgrund eines Unfalls. Für diese hat **Emil**, ein Freund von **Georg**, als Sicherheit eine teure Uhr übergeben.
- → Eine Restverbindlichkeit für einen Ausbau der Fleischerei, für die sich Moritz, ein weiterer Freund von Georg, verbürgt hat.

Nach dem Unternehmenswechsel und den ordnungsgemäßen Mitteilungen erheben die Eurosparus GmbH, Emil und auch Moritz Widerspruch, da sie nicht restlos von der Bonität der Raditz GmbH überzeugt sind.

Fall 3:

A und **B** wollen auf Grund eines zwischen diesen beiden vereinbarten Unternehmens- und Anteilskaufvertrags einen Haftungsausschluss vereinbaren. Dieser soll lauten: "Ausschluss der Haftung gem § 38 Abs 4 UGB: Haftungsausschluss für nicht ausdrücklich im Unternehmens- und Anteilskaufvertrag übernommene Verbindlichkeiten des Unternehmens".

Was fällt Ihnen in Bezug auf diese Regelung auf? Bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber für einen Haftungsausschluss?

Variante:

Die Parteien halten fest, dass sich der Haftungsausschluss auf sämtliche Forderungen beziehen soll bis eine Summe von €200.000,- erreicht ist.

Fall 4:

Am 16. 6. 2016 vereinbarten zwei GmbHs die Einbringung eines Teilbetriebs der A GmbH in die B GmbH. Der Einbringungsvertrag wurde am 22. 6. 2016 sowohl bei der Übernehmerin als auch bei der Überträgerin im Firmenbuch eingetragen. Am 22. 7. 2016 vereinbarten die Gesellschaften einen Nachtrag zum Einbringungsvertrag, in dem ua die Haftung der Übernehmerin für nicht übernommene Verbindlichkeiten "gemäß § 38 Abs 4 UGB" ausgeschlossen wurde und weiters festgehalten wurde, "dass diese Vereinbarung bereits den wahren Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags dargestellt hat, jedoch versehentlich nicht in den Einbringungsvertrag aufgenommen wurde".

Die Eintragung des Haftungsausschlusses wurde vom Firmenbuchgericht abgelehnt. Zu Recht?

Fall 5:

B erbt von seiner Großmutter H ein Unternehmen, das dieser weiterführen möchte. B gibt eine bedingte Erbantrittserklärung ab. Ein Gläubiger (G) der verstorbenen Großmutter, hat eine offene Forderung von €50.000,- aus einer Lieferung an das Unternehmen. Ein halbes Jahr nach der Einantwortung möchte der Gläubiger die Forderung geltend machen. Wie ist die Rechtslage?

Fall 6:

Der Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer Max (M) betreibt Familienunternehmen Retzer Weinkraft eU (R). Mithilfe von Lohnpressen werden Weintrauben zu Traubensaft und Wein verarbeitet und in die ganze Welt verkauft. Da Max dieses Jahr seinen 95. Geburtstag feiert und sich zur Ruhe setzen möchte, gibt er den Familienbetrieb durch Schenkung gültig an die Leckerer Tropfen GmbH (L), deren Alleingesellschafterin Max's Tochter ist. Es wird vereinbart, dass R in der GmbH als selbstständige Zweigniederlassung fortgeführt werden soll. Ein bestehender Kaufvertrag zwischen R und der Tankbau-AG (T) über neue Weinlagertanks (40.000€) soll nicht übernommen werden, da L genug eigene Lagerkapazität hat. Außerdem wird ein Haftungsausschluss der L für alle bisherigen Verbindlichkeiten vereinbart, der bei L im Firmenbuch eingetragen wird.

Fünf Monate nach der Einbringung fordert T von L die Zahlung des Kaufpreises. L verweigert die Bezahlung des Kaufpreises mit der Begründung, dass bei der Schenkung ein rechtmäßiger Haftungsausschluss vereinbart worden sei. T widerspricht mit der Begründung ein solcher Ausschluss hätte beim Schenker R im Firmenbuch eingetragen werden müssen. Da R den Haftungsausschluss nicht ins Firmenbuch eingetragen hat, sei ein solcher Haftungsausschluss nicht wirksam kundgemacht worden. Ist diese Sichtweise zutreffend?

Fall 7:

Otto bringt sein Einzelunternehmen, in welchem Möbel aus Zirbenholz hergestellt werden, in die neu gegründete Ikarus GmbH ein, in der neben Otto auch Adam und Eva Gesellschafter sind. Ein Jahr zuvor hat Otto mit der Zirbenholzhandels GmbH einen etwas kostspieligen Liefervertrag für Zirbenholz abgeschlossen. Die Neu-Gesellschafter sind sich dem Grunde nach einig, dass der Vertrag weiterlaufen soll, da die Qualität der gelieferten Hölzer äußerst hochwertig ist. Allerdings vereinbaren Otto und die Ikarus GmbH miteinander, dass Otto keinesfalls für getätigte Lieferungen nach dem Einbringungszeitpunkt haften soll. Knapp fünf Jahre nach der Einbringung schlittert die Ikarus GmbH in eine Krise und kann die laufenden Monatsrechnungen nicht bezahlen. Daraufhin wendet sich die Zirbenholzhandels GmbH an Otto als noch immer mithaftenden Veräußerer.

Haftet **Otto** noch für vor Einbringung fällige Monatsrechnungen? Wer würde hinsichtlich der laufenden Monatsrechnungen haften?